# Windenergietage 2025
# Forum 9 am 13.11.2025

# fNAV: Vertragsgestaltung und Sonderfragen: Redispatch und Messkonzepte

Dr. Martin Altrock, Mag.rer. Publ.
Rechtsanwalt
Berlin

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Kurzprofil BBH-Gruppe

Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbB, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeitenden, 7.000 Mandant:innen und Kund:innen an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- über 700 Mitarbeitende
- über 7.000 Mandant:innen und Kund:innen


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Kurzprofil BBH

Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr.
In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundes-länder und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Dr. Martin Altrock

Dr. Martin Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien (Markt- und Netzintegration, Windkraftprojekte, Solar, Biogas, Erneuerbare Kraftstoffe). Dazu gehört auch die Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie die Transformation des Energiesystems (Schwerpunkte: Sektoren Strom, Verkehr und Industrie) und alle Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Förderung und Nutzung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff/Derivaten.

- Geboren 1968 in Kassel
- Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit (u.a. ZNER, Herausgeber, Autor)
- Seit 2011 u.a. Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag SE
- Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin (Umweltenergierecht)
- Seit 2020 Mitglied des Präsidiums (aktuell Vizepräsident) des Deutscher Wasserstoff-Verband e. V. (DWV)

**Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Agenda

1. **Problemstellung**
2. Gesetzliche Ausgestaltung der Regelungen zur fNAV
3. Vertragliche Ausgestaltung der fNAV und verbundener Vertragsregelungen


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Ausgangslage:
# Begrenzte Netzkapazität als Hemmung für den EE-Ausbau

- **Begrenzte Netzkapazität** zur Einspeisung und Ableitung von Strom aus Erneuerbaren Energien Anlagen als **Hemmnis** für den Ausbau Erneuerbarer Energien
  - Verursacht volkswirtschaftliche **Kosten** und **verzögert** das in allen Sektoren zur Transformation erforderliche schnelle Anwachsen der EE-Stromproduktion
  - **Verschärfung** durch beschleunigten Ausbau zu erwarten
  - Im Mitte- und Hochspannungsnetzbereich zugleich mehr **personelle**, finanzielle und technische **Ressourcen** erforderlich, als „auf Sicht“ zur Verfügung stehen
- Gleichzeitig **Vorhalt hoher Netzkapazitäten** in der Mittel- und Hochspannungsebene, die **nicht vollständig genutzt** werden
  - Nach Netzanschlussregime des EEG ist **installierte Leistung** von Anlagen maßgeblich
  - WEA und PVA haben jeweils relativ wenige Vollbenutzungsstunden jährlich, in denen Anschlusskapazität voll ausgereizt wird


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Vorherige Rechtslage

- Abschluss von Vereinbarungen zum Netzanschluss zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber – auch zur Reduzierung der Einspeiseleistung – waren nach dem EEG nicht ausdrücklich ausgeschlossen
- Problem in der Praxis: **Rechtliche Wirksamkeit** von solchen Vereinbarungen?
- Nach § 7 Abs. 2 EEG sind Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern nur unter **engen Voraussetzungen zulässig**, u.a.
  - Keine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner
  - Übereinstimmung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung von der abgewichen wird
- Vor Gesetzesänderung daher **unklar**, ob eine solche Vereinbarung möglich war. Insbesondere, da von dem Grundgedanken des unbedingten und umfassenden Netzanschlussanspruch abgewichen würde
- Daher eine gewisse Rechtsunsicherheit


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Überbauung des Netzverknüpfungspunktes: Überbauung und Cable Pooling

- **Überbauung**: Allgemeine Flexibilisierung der verfügbaren (begrenzten) Netzanschlusskapazität
- **Cable Pooling**: Zusätzlicher Anschluss einer weiteren EE-Anlage an den bestehenden NVP einer bereits angeschlossenen EE-Anlage oder gemeinsamer Anschluss von Vornherein, auf Dauer oder vorübergehend, durchgängig oder in Zeitfenstern
  - Idealfall *WEA und PVA* aufgrund stark komplementärer Einspeisung
- Technische Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung der angeschlossenen Anlagen auf die freigegebene Anschlussleistung

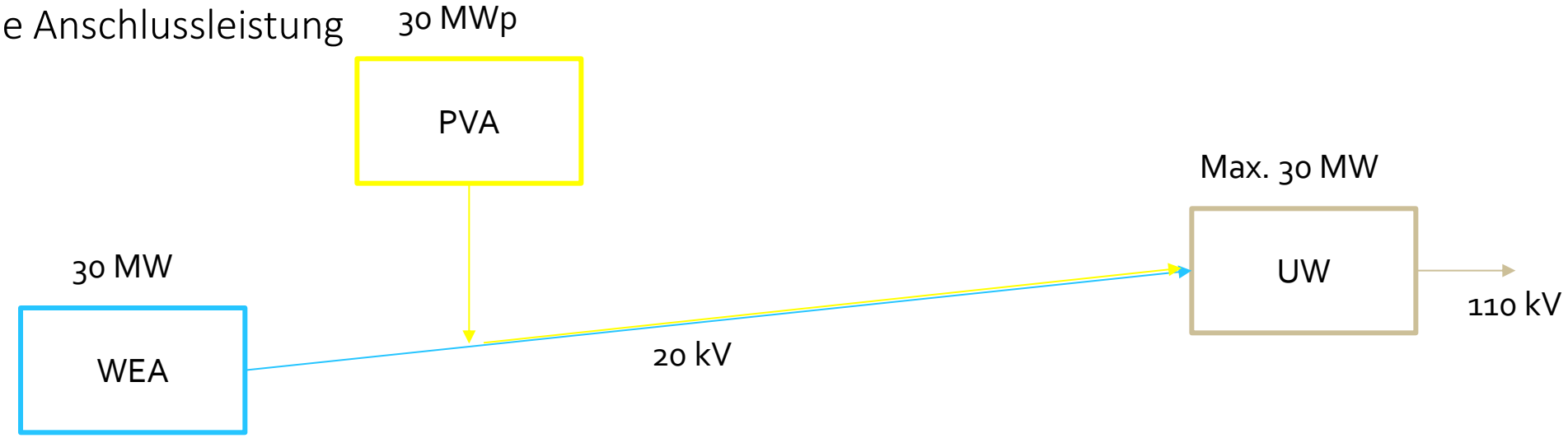



© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Agenda

1. Problemstellung
2. **Gesetzliche Ausgestaltung der Regelungen zur fNAV**
3. Vertragliche Ausgestaltung der fNAV und verbundener Vertragsregelungen


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# § 8a Abs. 1 EEG

§

*„Der **Netzbetreiber** und der **Anlagenbetreiber können** eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (**flexible Netzanschlussvereinbarung**). Die Einhaltung der **Wirkleistungsbegrenzung** ist durch den Anlagenbetreiber **jederzeit** durch geeignete **technische Maßnahmen** sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf **einzelne Zeitfenster beschränkt** sein und in ihrer **Höhe je Zeitfenster variieren**."* (§ 8a Abs. 1 EEG)

- **Was ergibt sich somit aus § 8a Abs. 1 EEG?**
  - Die Definition, was eine flexible Netzanschlussvereinbarung ist: **Eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung**
  - Freiwilligkeit von fNAV
  - Der Anlagenbetreiber ist für die Einhaltung Begrenzung der Wirkleistung verantwortlich
  - Höhe und Dauer der Leistungsbegrenzung kann variieren


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# § 8a Abs. 2 EEG (1)

§

*„In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind **insbesondere Regelungen** zu treffen:*

1. *zur **Höhe** der anschlussseitig begrenzten **maximalen Wirkleistungseinspeisung**,*
2. *zu **Zeitfenstern** mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, **sofern** dies ermöglicht werden soll*
3. *zur **Dauer** der anschlussseitigen **Begrenzung** sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, **sofern** die Begrenzung **nicht dauerhaft** vorgesehen ist,*
4. *zur Sicherstellung **der technischen Anforderungen** an die Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Reglungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist.*
5. *zur **Haftung** des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und*
6. *zum **Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern**, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitlich angeschlossen werden sollen."* (§ 8 Abs. 2 EEG)


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# § 8a Abs. 2 EEG (2)

- **Was ergibt sich somit aus § 8a Abs. 2 EEG?**
  - Die Mindestanforderungen an eine fNAV
  - Auch eine Kombination unterschiedlicher Anlagentypen und ggf. (grauer) Stromspeicher ist möglich
  - Möglich sind dauerhafte oder temporäre Begrenzung der Einspeiseleistung
  - Cable-Pooling in § 8a Abs. 2 Nr. 6 EEG geregelt
    - Bestehender Netzanschluss kann bei Einverständnis des Betreibers der bestehenden Anlage temporär oder dauerhaft angeschlossen werden


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# § 8a Abs. 3 EEG

§

*„Liegt der technische und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebe geeignet ist, nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen."* (§ 8a Abs. 3 EEG)

- **Was ergibt sich somit aus § 8a Abs. 3 EEG?**
  - **Prüfungspflicht des Netzbetreibers,** wenn der wirtschaftlich günstigste NVP (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 EEG) nicht der nächstgelegene NVP (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 EEG) ist
  - Der Netzbetreiber **muss** für den nächstgelegenen NVP den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung prüfen und das Ergebnis dem Anlagenbetreiber mitteilen


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# § 8 Abs. 2 EEG

§

*„Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem* ***Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung*** *nach § 8a verbunden werden."*
*(§ 8 Abs. 2 EEG)*

- **Was ergibt sich somit aus § 8 Abs. 2 EEG?**
  - Wahlrecht des Anlagenbetreibers erstreckt sich auch auf Überbauungssituation
  - Anlagenbetreiber kann eine flexible Netzanschlussvereinbarung anbieten
  - Anspruch auf eine flexible NAV, wenn Voraussetzungen für Wahlpunkt nach § 8 Abs. 2 EEG vorliegen? (s.u.)


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Parallele Regelung im EnWG: § 17 Abs. 2b (1)

- Korrespondierende Neu-Regelung in § 17 Abs. 2b EnWG zur Neu-Regelung des § 8a EEG

§

*„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statistische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere Regelungen enthalten:*

1. *zur Höhe der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,*
2. *zum Zeitraum oder zu Zeiträumen der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,*
3. *zur Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,*
4. *zu technischen Anforderungen an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und*
5. *zur Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung" § 17 Abs. 2b EnWG*


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Parallele Regelung im EnWG: § 17 Abs. 2b (2)

- **Was ergibt sich somit aus § 17 Abs. 2b EnWG?**
  - Flexible Netzanschlussvereinbarungen sind auch für konventionelle Erzeugungsanlagen möglich
  - Sowohl für die Einspeisung von Strom als auch die Entnahme von Strom
  - Abweichungen zur Regelung in § 8a Abs. 2 EEG sind rein terminologisch
  - Eröffnet die Möglichkeit insbesondere für Stromspeicher sowohl die „Bespeisung“ (d.h. Entnahme des Stroms aus dem Netz) als auch die Einspeisung zurück in das Netz vertraglich zu regeln


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# AB-Anspruch auf Abschluss flexibler Netzanschlussvereinbarungen?

- **StrombinnenmarktRL** (Art. 6a):
  - Mitgliedsstaaten erarbeitet Rahmen, der es Netzbetreiber *„erlaubt, … die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten*.“; darf NB den Abschluss einer fNAV ablehnen? Gibt es verbindliche Inhalte oder ist dies Verhandlungsgegenstand?
- **EEG**:
  - § 8a Abs. 1 S. 1: *„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber* ***können*** *eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung)*.“
  - § 8 Abs. 2: Anlagenbetreiber *dürfen* einen anderen Verknüpfungspunkt … Die Wahl *kann* mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden.
- Damit **keine ausdrückliche Anspruchsnorm** im Gesetz (anders als im BEE-Entwurf); naheliegend ist aber, dass aus § 8 Abs. 2 EEG ein AB-Anspruch auf Anschluss am Wunschort mit einer Überbauung erwachsen kann, dann wäre auch eine fNAV zu schließen (fraglich: welcher genaue Inhalt? Wunschinhalt des AB?)
- Besteht ggf. eine umfassende Pflicht der Netzbetreiber aus **regulatorischer Sicht**, wenn durch fNAV erhebliche Netzausbaukosten eingespart werden (und dadurch Netzentgelte weniger steigen müssen)?


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Agenda

1. Problemstellung
2. Gesetzliche Ausgestaltung der Regelungen zur fNAV
3. **Vertragliche Ausgestaltung der fNAV und verbundener Vertragsregelungen**


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Vertragspartner einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung

**Mögliche Problemfelder**

- **Gemäß § 8a Abs. 1 EEG: Netzbetreiber und Anlagenbetreiber**
- **Problemfeld 1**: Vor Inbetriebnahme der Anlage gibt es noch keinen Anlagenbetreiber
  - Nach § 8 Abs. 5 und 6 EEG daher „*Anschlussbegehrender*“ als Anspruchsberechtigter genannt
  - Ist ein Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung **vor IBN** einer Anlage daher nicht möglich?

    → § 8a Abs. 1 EEG ist wohl **erweiternd auszulegen**
- **Problemfeld 2:** Anlagenbetreiber und **Betreiber der Infrastruktur** (UW, Leitungsinfrastruktur) fallen auseinander
  - Nach **EEG-Regelung** kann nur Anlagenbetreiber Vertragspartner sein
  - Umsetzung der Vereinbarung aber teilweise nur durch Infrastrukturbetreiber möglich
  - Infrastrukturbetreiber als **Vertreter** des Anlagenbetreibers?
  - Parallele bei Bezugskonstellationen: **Anschlussnutzer** und **Anschlussnehmer**


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Regelungsinhalte der flexiblen Netzanschlussvereinbarung (1)

- **Höhe** und **Dauer** der Begrenzung der **Leistungsbegrenzung**
  - **Statisch**
    - **Konstant** dauerhafter Maximalwert der eingespeisten Leistung unterhalb der installierten Leistung der Anlage
  - **Dynamisch**
    - Netzanschlussleistung ist in vom Netzbetreiber **vorab definierten und planbaren Zeitfenstern** in unterschiedlicher Höhe nutzbar (beispielsweise in Mittagsstunden mit niedrigerer und in den restlichen Zeiträumen mit höherer maximaler Einspeiseleistung).
  - **Volldynamisch**
    - Netzanschluss kann grds. mit maximaler Netzanschlussleistung genutzt werden
    - **NB** hat aber das **Recht**, die Leistung je nach Auslastung – ggf. bis zur vereinbarten Untergrenze – zu **beschränken**
    - Für Steuerung ist Zugriff des Netzbetreibers auf die Anlage erforderlich


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Regelungsinhalte der flexiblen Netzanschlussvereinbarung (2)

- **Begrenzung der Wirkleistung** ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete **technische Maßnahmen** sicherzustellen
  - Bei statischer und ggf. dynamischer Leistungsbegrenzung technische Einrichtungen zur Leistungsbegrenzung, dabei **Binnensteuerung** durch AB/UW-Betreiber/Leitwarte (ggf. NB?)
  - Bei volldynamischer Leistungsbegrenzung Zugriff des Netzbetreibers auf die Steuerung der Anlage notwendig (letztlich wie im Redispatch)
- **Verzicht** des Anlagenbetreibers auf **gesetzliche Ansprüche** auf Netzanschluss, Netzausbau und Stromabnahme im Umfang der Leistungsbegrenzung sowie auf daraus resultierende Schadensersatzansprüche
- Ggf. Verzicht auf finanzielle Förderung/Einspeisevergütung


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Regelungsinhalte der flexiblen Netzanschlussvereinbarung (3)

- **Laufzeit** der Vereinbarung
  - Lange Laufzeit
  - Späterer Anspruch auf volle Netzanschlusskapazität?
- **Kündigungsrechte**
  - Ist eine Vertragsanpassung bspw. nach Netzausbau möglich?
- **Stromvermarktung**
  - Ist grds. mit (drittem) Person (**Direktvermarkter**/ Stromhändler, Letztverbraucher) zu schließen
  - Abnahme des Stroms vom **Netzbetreiber** nur bei **Einspeisevergütung**
  - Netzbetreiber hat nur physikalische Abnahmepflicht
  - Besteht eine **Informationspflicht** an Vermarkter über Leistungsreduzierungen?


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Regelungsinhalte der flexiblen Netzanschlussvereinbarung (4)

- **Fragen zur Haftung**
  - Regelungen zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung ist gesetzlicher Mindestinhalt der fNAV (§ 8a Abs. 2 Nr. 5 EEG)
  - Allgemeine **Haftungsbeschränkung** möglich
    - zB Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig
    - Zusätzliche Haftungsbeschränkung für besondere Pflichtverstöße?
  - Geltung des **§ 18 NAV** zugunsten des Anlagenbetreibers?
    - § 10 Abs. 3 EEG: Bei der Einspeisung von Strom aus EE ist **zugunsten des Anlagenbetreibers** § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden → gilt das auch für fNAV?
  - Geltung des **§ 18 NAV** für Haftung des Netzbetreibers wegen Unregelmäßigkeiten beim Netzanschluss?
    - Haftungsbeschränkung günstig für Netzbetreiber
    - Üblich bei Netzanschlussverträgen, muss aber **vertraglich vereinbart** werden


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Regelungsinhalte der flexiblen Netzanschlussvereinbarung (5)

- Umgang mit **späterem Zubau** weiterer Projekte
  - Nur schwer zu antizipieren
  - Konkrete vertragliche Regelungen daher wohl schwierig
  - Grds. Zustimmung aller Betreiber erforderlich
- Allgemeine Klauseln
  - Rechtsnachfolge
  - Rechtliche oder wirtschaftliche Änderungen
  - Vertraulichkeit, Datenschutz


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Übersicht vertragliche Beziehungen bei mehreren Betreibern (Cable Pooling)

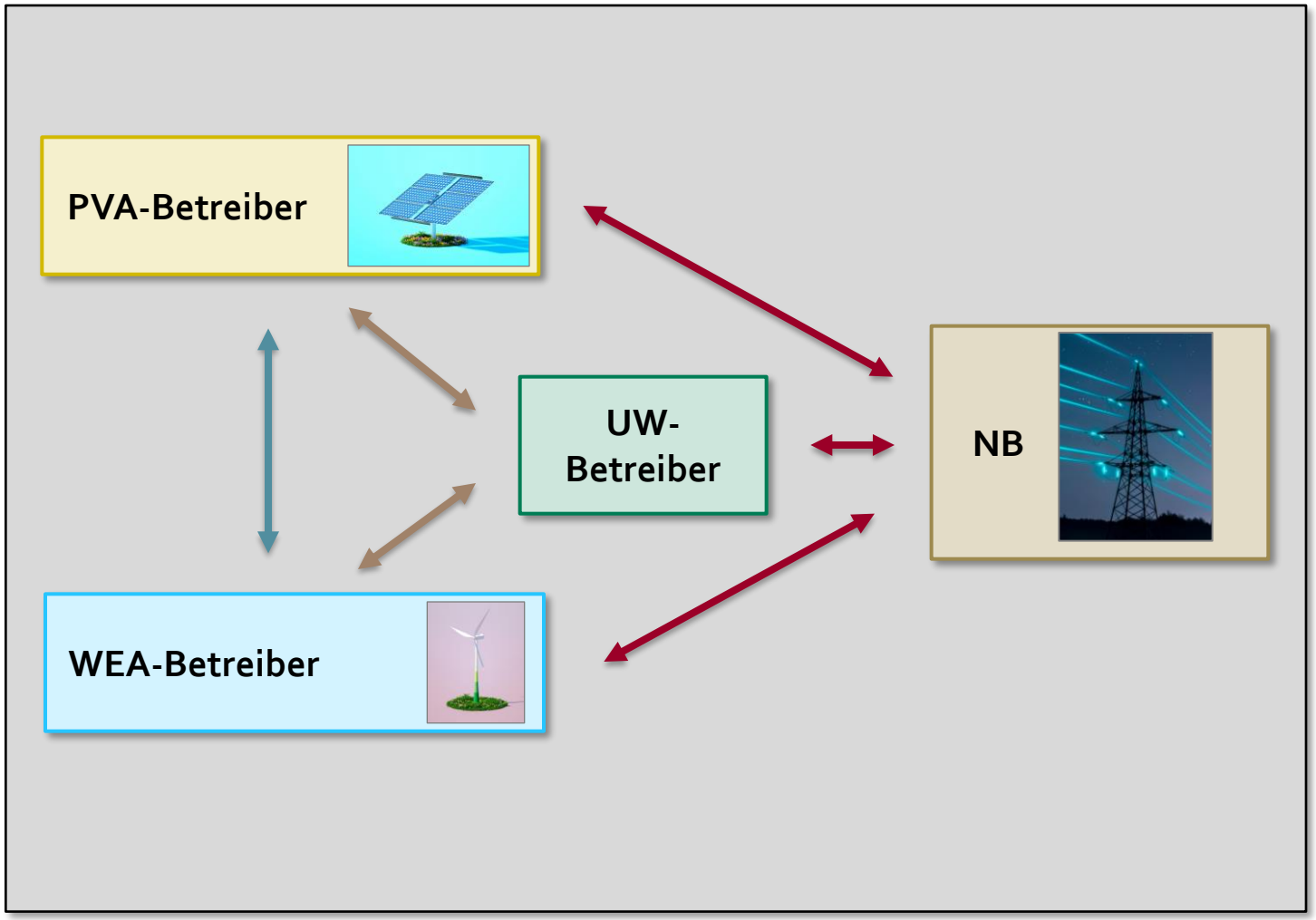


1. Flexible Netzanschlussvereinbarung
   - Vertrag zwischen PVA-Betreiber/ WEA-Betreiber und Netzbetreiber (NB)
   - Ggf. Abschluss oder Einbeziehung des UW-Betreibers
2. Vereinbarung zwischen PVA-Betreiber und WEA-Betreiber
3. Nutzungsvereinbarung der Anlagenbetreiber mit dem UW-Betreiber


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Vertragliche Umsetzung bei mehreren Anlagenbetreibern

- **Option 1**: **Dreiseitiger** (bzw. mehrseitiger) Vertrag zwischen Netzbetreiber und allen Anlagenbetreibern und ggf. UW-Betreiber
  - Vorteil: Einheitliche Regelung, die für alle Beteiligten alle Regelungen umfasst
  - Nachteil: Aufwändigere Verhandlungen und komplexes Vertragswerk
- **Option 2**: Einzelne **Verträge** zwischen **Netzbetreiber** und einzelnen **Anlagenbetreibern**
  - Vorteil: Direkte Verhandlung mit den betroffenen Personen, größere Zeitflexibilität
  - Nachteil: Mehrere Verträge, die unter Umständen nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind (sauberes Vertragsmanagement erforderlich)


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Besonderheiten der flexiblen Netzanschlussvereinbarung bei mehreren Anlagenbetreibern

- Klärung der Haftung im **Innenverhältnis** zwischen den **Anlagenbetreibern**
- Haftung im **Außenverhältnis** gegenüber **Netzbetreiber**
- ***Gesetzliche Vorgabe zu Mindestinhalt des Vertrags:***

§

*„Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen."* (§ 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EEG)

*„ergänzende Regelungen zu treffen* ***zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber und Betreiber von Stromspeichern*** *für die Einhaltung der Regelungen sowie* ***zu einer gesamtschuldnerischen Haftung [...]"*** (§ 8a Abs. 2 Satz 2 EEG)

- **Gesamtschuldnerische Haftung** aller Anlagenbetreiber gegenüber **Netzbetreiber**, damit wohl gesetzlich vorgeschrieben


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Vertrag zwischen Anlagenbetreibern/Cable Pooling (1)

- Vertragliche Regelung zwischen Anlagenbetreibern wird in § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 EEG vorausgesetzt
- Keine konkreten Vorgaben durch den Gesetzgeber bis auf die Haftungsfrage
- Keine Auflistung durch den Gesetzgeber für die vertraglichen notwendigen Regelungsinhalt wie bspw. für fNAV
- Daher aktuell Unklarheiten, mit der Zeit wird sich eine Art „Best-Practice“ entwickeln, zudem Muster-Vertragsregelungen der Branche (FA Wind) erwartet

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Vertrag zwischen Anlagenbetreibern/Cable Pooling (2)

- Vertragliche Regelung zwischen Anlagenbetreibern wird in § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 EEG vorausgesetzt
- Regelungsbedürftige Inhalte (nicht abschließend):
  - **Umfang/ Aufteilung der Leistungsbegrenzung** zwischen Anlagenbetreibern
  - Mitnutzungsrecht UW, Anschlusskabel + sonstige Anlagen (z.B. Messung)
  - Umsetzung der **Steuerung** durch den Netzbetreiber im **Redispatch**
  - **Haftungsregelungen** im Innenverhältnis
  - **Kommunikation** mit dem Netzbetreiber (z.B. über einen der Anlagenbetreiber)
  - Messkonzepte
  - Eintritt/Austritt von Anlagenbetreibern
  - Kostenregelungen

  → ggf. Anknüpfung an bestehenden **Infrastrukturnutzungsvertrag**


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# BBH-Mustervertrag / BBH-Vertragsgenerator: Flexible Netzanschlussvereinbarung

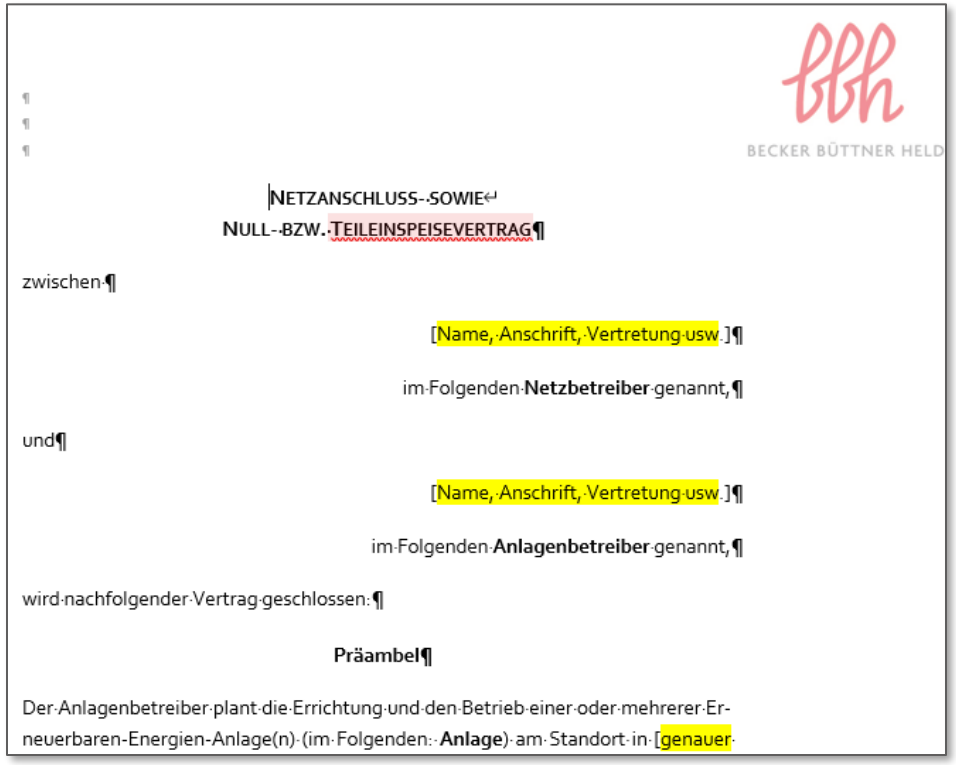

BECKER BÜTTNER HELD

NETZANSCHLUSS- SOWIE
NULL- BZW. TEILEINSPEISEVERTRAG

zwischen

[Name, Anschrift, Vertretung usw.]

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

und

[Name, Anschrift, Vertretung usw.]

im Folgenden **Anlagenbetreiber** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Der Anlagenbetreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Erneuerbaren-Energien-Anlage(n) (im Folgenden: **Anlage**) am Standort in [genauer

- **Netzanschlussvertrag** mit u.a. „klassischen" Vereinbarungen (z.B. zur Anlage, NVP, technischen Sicherheit)
- Zudem Regelungen zur **Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung** (statisch, dynamisch, volldynamisch) sowie notwendigen **Folgefragen**, wie z.B. Haftung, Verzichtserklärungen, Zeitraum der Begrenzung
- Viele Anwendungs- bzw. Kombinationsmöglichkeiten: z.B. Überbauung, geringe Überschusseinspeisung, Ausnahme von der Ausstattungspflicht mit SteuerungsE (§ 29 Abs. 5 MsbG n.F.)
- Neue Anforderungen gem. **§ 8a EEG n.F.** berücksichtigt


© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

# Vielen Dank
# für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

BBH_online  die_bbh_gruppe  Die BBH-Gruppe

Dr. Martin Altrock
Tel +49 (0)30 611 28 40-96
martin.altrock@bbh-online.de

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB